

ALLGEMEINE MIETSBEDINGUNGEN FÜR BOOTE

1. Zahlung: Gemietete Boote mit kompletter Ausstattung dürfen erst nach geleisteter Zahlung benutzt werden (50% bei der Reservierung, der Restbetrag spätestens 4 Wochen vor dem Mietsbeginn). Der Mieter (im weiteren Text: Benutzer) verpflichtet sich, dem Vermieter spätestens 4 Wochen vor dem Mietsbeginn das Verzeichnis der Besatzung zu übermitteln.

2. Mietzins: Im Mietzins ist die Berechtigung zur Benutzung des Bootes, nicht aber die Kraftstoffkosten enthalten. Der Mieter erhält das Boot im einwandfreien und sauberen Zustand, mit vollem Kraftstoff- und Wassertank, und soll es nach dem Ablauf des Mietverhältnisses im gleichen Zustand an den Vermieter übergeben.

3. Rücktritt vom Mietvertrag: sollte der Benutzer aus irgendeinem Grunde vom Mietvertrag zurücktreten, so steht es ihm frei einen anderen Benutzer zu finden, welcher seine Rechte und Pflichten übernehmen soll. Hierzu braucht er eine vorherige Zustimmung des Vermieters. Im Falle daß keine Vertretung gefunden wurde, stehen dem Vermieter folgende Beträge zu:

50% des Mietzinses bei einer Absage bis zu 1 Monat vor dem Mietsbeginn

75% bei einer Absage bis zu 15 Tage vor dem Mietsbeginn

100% des Mietzinses bei einer Absage binnen 15 Tagen vor dem Mietsbeginn.

Die Zahlungsverzögerung wird als Rücktritt vom Mietvertrag betrachtet, wobei dem Vermieter alle o.a. Rechte vorbehalten bleiben.

4. Kautions (Ablöse) Der Benutzer wird bei der Bootsübernahme eine Kautions an den Vermieter leisten. Der Vermieter verpflichtet sich, den vollen Kautionsbetrag an den Benutzer zurückzuerstatten, wenn das Boot fristgerecht, sauber und unbeschädigt abgegeben wird. Die Kautions wird nicht zurückerstattet, wenn das Boot beschädigt abgegeben wird und der Schaden den Kautionsbetrag überschreitet. Anderfalls wird der Schaden aus dem Kautionsbetrag gedeckt und dem Benutzer steht nur der Restbetrag zu.

5. Übernahme und Übergabe des Boots:

A) Der Benutzer übernimmt das komplett ausgestattete Boot, mit vollem Kraftstofftank, im einwandfreien Zustand, und soll es im gleichen Zustand an den Vermieter übergeben. Im Falle einer Beschädigung des Bootes trägt der Benutzer gemäß Art.4 der AB alle dadurch entstandenen Kosten. Bei durch fahrlässiges Handeln des Benutzers entstandenen Schäden am Inventar und/ oder bei Verlust eines oder mehrerer Ausstattungsgegenstände, trägt der Benutzer die tatsächlichen (einfachen) Kosten, d.h. diese werden von der Kautions abgezogen. Die Besatzung und die der Besatzung gehörenden Sachen sind nicht versichert und es wird dem Benutzer empfohlen entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen.

B) Dem Benutzer steht kein Recht aus Mietzinsreduzierung wegen versteckter Mängel am Boot und an der Ausstattung zu, welche dem Vermieter nicht bekannt sein konnten, oder welche nach der Bootsübernahme durch den Benutzer entstanden sind.

C) Der Benutzer kann im Falle eines Unfalls nach einer vorherigen Absprache mit dem Vermieter die notwendigen Reparaturen veranlassen. Der Benutzer verpflichtet sich, über den Unfall an welchem auch andere Wasserfahrzeuge beteiligt sein konnten, Anzeige beim zuständigen Hafenamt zu erstatten, und ein Protokoll für den Versicherungsträger zu erstellen (Unfallverlauf und Schadenbewertung). Der Mieter muß den Vermieter unverzüglich über den Unfall benachrichtigen. Sollte der Benutzer seinen Pflichten nicht nachkommen, trägt er den ganzen Schaden welcher dem Vermieter durch den Unfall entstanden ist.

D) Sollten die Weiterfahrt und die Einhaltung der Rückgabetermine aus irgendeinem Grunde nicht mehr möglich sein, muß der Benutzer den Vermieter wegen etwaiger Anweisungen verständigen.

E) Bei einer wetterbedingten Verzögerung der Abgabefrist, haftet der Benutzer für den ganzen dem Vermieter durch die Verzögerung entstandenen Schaden. Aus diesem Grunde wird dem Benutzer eine sichere Planung empfohlen.

F) Der Benutzer verpflichtet sich, das Boot fristgerecht und am vereinbarten Ort an den Vermieter abzugeben. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Benutzer, bei einer Verspätung unter bis 3 Stunden den vollen, und bei einer Verspätung von mehr als 3 Stunden den doppelten Tagesmietzins an den Vermieter zu entrichten, zuzüglich des durch die Verspätung entstandenen Schadens.

6. Pflichten des Vermieters: Der Vermieter verpflichtet sich, da Boot am vereinbarten Ort und zu vereinbarter Zeit an den Benutzer zu übergeben. Sollte es dem Vermieter nicht möglich sein, dem Benutzer binnen 24 Stunden nach vereinbarter Frist ein vergleichbares oder besseres Boot zur Verfügung zu stellen, so steht dem Benutzer das Recht auf den Rücktritt aus dem Mietvertrag zu, bzw. eine Entschädigung im Betrag des vereinbarten Tagesmietzinses für jeden Tag an welchem er über das gemietete Boot nicht verfügen konnte. Alle sonstigen Ansprüche hieraus sind ausgeschlossen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, vom Vertrag spätestens 7 Tage vor dem Charterbeginn zurückzutreten. In diesem Falle soll er dem Benutzer den geleisteten Mietzins zinsfrei zurückerstatten.

7. Pflichten des Benutzers:

A) Der Benutzer verpflichtet sich, mit dem Boot sorgfältig umzugehen und alle geltenden Vorschriften zu beachten. Im Falle einer Verletzung der amtlichen Vorschriften, Gesetze und Verfügungen, ist der Benutzer allein verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, den Vermieter unverzüglich vom Verschwinden oder von der Nichtlenkbarkeit des Bootes in Kenntnis zu setzen, sowie vom Entzug bzw. der Beschlagnahme durch die zuständigen Behörden.

B) Der Benutzer muß eine Bootsfahrerlaubnis und die Erlaubnis für die Benutzung/Bedienung eines Funk-/Telefongeräts besitzen.

Der Vermieter ist berechtigt, die Abfahrt zu untersagen, wenn er zur Einsicht kommt daß der Benutzer über keine ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. in Verbindung mit den bestehenden Wetterbedingungen) verfügt. In diesem Falle wird sich der Benutzer bemühen, die erforderlichen Kenntnisse mit Hilfe eines Skippers zu erwerben. Der Benutzer ist nicht berechtigt, das Boot unterzuvermieten oder an Dritte zu leihen, an Regatten teilzunehmen und das Boot zu kommerziellen Zwecken und zum professionellen Fischfang zu gebrauchen. Der Benutzer verpflichtet sich, ausschließlich auf dem kroatischen Staatsgebiet und nachts nur bei schönem Wetter zu fahren. Er verpflichtet sich auch, mit dem Boot. Mit dem Inventar und der Ausstattung sorgfältig umzugehen.

C) Der Benutzer muß vor dem Mietsbeginn einen Schiffsführer ernennen, sofern er diese Funktion nicht selbst ausüben soll. Dieser ist gegenüber dem Vermieter mitverantwortlich.

D) Der Benutzer hat jeden Tag den Ölstand im Motor zu kontrollieren. Der Benutzer haftet allein für alle durch Ölmenge verursachten Schäden, da diese durch die Versicherungspolice nicht gedeckt sind. Bei einer Beschädigung der unter Wasser liegenden Bootsteile wird das ganze Boot auf Kosten des Benutzers untersucht.

8. Reklamationen: Der Vermieter haftet nur für solche Reklamationen, die bei der Übernahme des Bootes geltend gemacht wurden. Die Reklamationen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen vom Vermieter, bzw. von seinem Vertreter und vom Benutzer unterschrieben werden.

9. Gerichtsstand: Die Parteien werden bemüht sein, alle etwaigen Streitigkeiten friedlich zu lösen. Anderfalls wird die Zuständigkeit des Gerichts im Sitz des Vermieters vereinbart.